

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur
Leipzig
ass. iur. Rolf Hagge
Karl-Liebknecht-Straße 132
04277 Leipzig

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10 006 841

Bescheid
Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen,
M.Sc., Antrag Nr. 10 006 841 aufgrund Beschlusses des
Akkreditierungsrates vom 29. September 2020

Bonn, 02.10.2020

Sehr geehrter Herr ass. iur. Hagge,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.

Akkreditierungsfrist: 01.04.2020 - 31.03.2028

Frist für die Auflagenerfüllung: 05.10.2021

2. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBL. NRW. 2018 S. 418) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen.

Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

1. 3. Die Akkreditierung erfolgt unter folgender Auflage bzw. folgenden Auflagen:

Die Inhalte der Kompetenzmatrix müssen in den Text zu den Qualifikationszielen, der in der „Integrierten Studien- und Prüfungsordnung Masterstudienprogramm Wirtschaftsingenieurwesen mit den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen (SBM), Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik (STM), Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik (SMM)“ veröffentlicht werden soll, integriert werden. (§ 11 SächsStudAkkVO)

2. Das Modulhandbuch muss überarbeitet werden. Die Kompetenzziele müssen aussagekräftiger formuliert werden. Das durch die Zusammenführung der in der Studien- und Prüfungsordnung niedergelegten Qualifikationsziele mit denen der Kompetenzmatrix konsolidierte Qualifikationsprofil muss sich in den jeweiligen Modulbeschreibungen widerspiegeln. (§ 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO)

3. Der in Wirtschaftsingenieur-Studiengängen wichtige Integrationsbereich muss gestärkt werden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SächsStudAkkVO)
4. Prüfungen sind in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Studien-/ Prüfungsleistung abzuschließen. Ausnahmen müssen mit Blick sowohl auf die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls als auch auf die Prüfungsgesamtbelastung im Studiengang begründet werden. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 4 SächsStudAkkVO)
5. Die Hochschule muss eine überarbeitete Evaluationsordnung vorlegen. Darin müssen die Regelkreise zur Qualitätserreichung und -verbesserung transparent und eindeutig formuliert sein. (§ 14 SächsStudAkkVO)

Die Auflage ist/die Auflagen sind bis zum 05.10.2021 zu erfüllen.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Wesentlichen gleichfalls plausibel. Der Akkreditierungsrat bestätigt deshalb den Beschlussvorschlag von Agentur und Gutachtern vollinhaltlich, ergänzt und konkretisiert jedoch zwei der von dem Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflagen.

Überarbeitung Modulhandbuch (Auflage 2)

Die Gutachter schlagen auf Seite 27 des Akkreditierungsberichts folgende Auflage vor:

„Das Modulhandbuch muss überarbeitet werden. Die Kompetenzziele müssen aussagekräftiger formuliert werden. Die in der Kompetenzmatrix formulierten Qualifikationsziele müssen sich in den jeweiligen Modulbeschreibungen widerspiegeln. (§ 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO)“

Diese Formulierung ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht hinreichend präzise. Folgt man

der Bewertung der Gutachter zu § 11 SächsStudAkkVO und der darauf resultierenden Auflage 1 sind in der Studien- und Prüfungsordnung weitere Qualifikationsziele niedergelegt, deren Umsetzung v.a. mit Blick auf die Berufszielversprechen auch nicht eindeutig nachgewiesen wurde. Insofern muss sich das durch die Zusammenführung der in der Studien- und Prüfungsordnung niedergelegten Qualifikationsziele mit denen der Kompetenzmatrix konsolidierte Qualifikationsprofil in den jeweiligen Modulbeschreibungen widerspiegeln.

Prüfungsbelastung (Auflage 4)

Die Gutachter schlagen auf Seite 36 des Akkreditierungsberichts die nachfolgende Auflage vor:

„Wenn in einem Modul mehr als eine Prüfungsleistung gefordert werden soll, muss die Hochschule dies für jedes einzelne Modul nachvollziehbar didaktisch begründen. Andernfalls muss die Zahl der Prüfungsleistungen reduziert werden.“

Der Akkreditierungsrat stimmt der Bewertung der Gutachter und der diesbezüglichen Auflage grundsätzlich zu. Ausnahmen von der Soll-Vorschrift, dass Module in der Regel mit einer Prüfungsleistung abzuschließen sind, müssen allerdings nach den Vorgaben gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 4 SächsStudAkkVO auch bezogen auf die Prüfungsgesamtbelastung im Studiengang begründet werden. Da die Gutachter die studentische Prüfungsbelastung als „erheblich erhöht“ bewerten, ergänzt der Akkreditierungsrat die Auflage um diese Dimension.

Zur besseren Verdeutlichung des Sachverhalts orientiert sich der Akkreditierungsrat bei der Formulierung der Auflage zudem enger an dem zugrundeliegenden Paragraphen der sächsischen Studienakkreditierungsverordnung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Reinhold R. Grimm

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Leipzig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.